

1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten:

- a) nur im Geschäftsverkehr mit einem Unternehmen, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- b) für die Beschaffung von gegenständlichen Lieferungen einschließlich Software (kurz: Produkte) und nicht gegenständlichen Leistungen (gemeinsam kurz: Leistungen) von Zulieferern und Nachunternehmern (gemeinsam kurz: AN) durch die HELL GmbH & Co.KG (kurz: HELL).

2 Angebote / Vertragsbestandteile

- 2.1 Angebote sind in Schrift- oder Textform und unentgeltlich mit einer Bindefrist von 6 Wochen ab Zugang des Angebots bei HELL einzureichen, soweit in der Anfrage von HELL nicht abweichend vorgegeben. Etwaige Abweichungen eines Angebots gegenüber einer Ausschreibung von HELL sind ausdrücklich zu kennzeichnen.
- 2.2 Der Vertrag zwischen HELL und AN umfasst die Bestellung von HELL und -soweit vorhanden- das dazugehörige Verhandlungsprotokoll mit den darin aufgeführten Vertragsbestandteilen in der dort aufgeführten Reihenfolge und diese AEB-LuWL. Sofern im Folgenden auf die „Besonderen Bedingungen“ Bezug genommen wird, sind dementsprechend damit die Bestellung und das eventuell dazugehörige Verhandlungsprotokoll gemeint.
- 2.3 Abweichende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Bedingungen des AN gelten nur, so weit von HELL ausdrücklich im Einzelnen schriftlich bestätigt. Dies gilt auch, wenn HELL Lieferungen und Leistungen ohne Vorbehalt annimmt oder Zahlungen leistet. Ein Vertrag kommt auch bei sich widersprechenden Bedingungen zustande, wenn Einigkeit über den Liefergegenstand einschließlich aller Nebenleistungen, die Vergütung und Zeit und Ort der Leistung besteht. HELL kann eine Bestellung, die der AN nicht innerhalb von 5 Werktagen ab Bestelleingang vorbehaltlos bestätigt, innerhalb von 7 Werktagen widerrufen.

3 Gegenstand und Umfang der Leistung / Softwarelizenzen

- 3.1 Die Leistung des AN ist in den Vertragsbestandteilen nach Art und Menge definiert. Soweit im Einzelfall nicht abweichend geregelt, sind im Lieferumfang der Produkte und Preis enthalten:
 - Alle Planungsleistungen, die zur Herstellung der vertragsgemäßen Lieferung erforderlich sind.
 - Transport zum Erfüllungsort einschließlich Aufladen, Verstauen Ladungssicherung und Abladen an der von HELL angegebenen Abladestelle, für die Transportart geeignete Verpackung und Transportversicherung.
 - Montageanleitung, Bedienungs- und Wartungsanleitung in deutscher Sprache (1 x in Papierform oder digital über Downloadlink).

Leistungen des AN für Planung und Ausführung von Montage, Erprobungsphase (Inbetriebnahme etc.), sonstige Technische Unterstützung und Leistungen, die der Verwendung der Lieferung dienen (kurz: Komplementärleistungen), sind Hauptleistungen und werden im Einzelfall in den Besonderen Bedingungen beschrieben und beauftragt.
- 3.2 HELL erhält an allen im Leistungsumfang des AN enthaltenen Unterlagen und Software (System-/ Betriebssoftware, Anwendersoftware), die zur vertragsgemäßen Nutzung der Lieferung durch HELL und den Betreiber notwendig sind (insbesondere Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Engineering-Software für das Erstellen von Anwendersoftware, Datenbankmanagement-Software)
 - in Bezug auf alle Datenträger das Eigentum und das Recht, Vervielfältigungen hiervon dem Bauherrn (einschließlich Drittnutzer des Bauwerks) zu Eigentum und zu Betriebs- und Wartungszwecken zu übertragen.
 - in Bezug auf das geistige Eigentum das unkündbare und dauerhafte nicht ausschließliche Nutzungsrecht. Hierzu zählen der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Leistung einschließlich des Rechts der Änderung und der Verbindung mit anderen Unterlagen, Daten und Software.

HELL und der Bauherr sind berechtigt, Sicherungskopien anzufertigen. Zur Prüfung der Mangelfreiheit und zur Fehleranalyse von Individualsoftware ist HELL zudem berechtigt, jederzeit Einblick in den Quellcode zu nehmen und diesen zwecks Fehleranalyse zu analysieren. Soweit nicht abweichend vereinbart, stellt der AN alle

Softwareprogramme in maschinenlesbarer Form (Objektcode) und im Fall von Open Source Software im Quellcode zur Verfügung.

Weitergehende Nutzungsregelungen und/oder Einschränkungen dieser Nutzungsrechte bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

- 3.3 Teilleistungen, Mehr- und Minderleistungen sind nur zulässig, soweit in den Besonderen Bedingungen ausdrücklich geregelt oder von HELL im Einzelfall schriftlich genehmigt.

4 Qualitätssicherung des AN/ Prüfungen der Lieferungen und Leistungen / Mitteilungspflichten des AN

4.1 Zwecks Erfüllung der von HELL durchzuführenden Qualitätssicherung

- werden beide Vertragspartner ständige Ansprechpartner zwecks Abstimmung über die qualitativen und terminlichen Anforderungen der Leistungserbringung zur Verfügung halten.
- verpflichtet sich der AN zur Unterhaltung und zum Nachweis einer Qualitätssicherung für seine Leistungen gemäß DIN EN ISO 9001 ff. oder gleichwertig, die insbesondere folgende Vorgaben erfüllt:

4.1.1 Qualitätsprüfungen des AN vor Lieferung

Der AN führt entsprechend der ihm und seinen Zulieferern obliegenden Fachkunde, der von ihm für die Lieferantenbewertung mitgeteilten Qualifikationen, der Verkehrssitte und den technischen Anforderungen an die Leistung in zumutbarem Umfang Prüfungen seiner Leistungen einschließlich deren Dokumentation unter sachlichen und terminlichen Aspekten durch, die insbesondere umfassen:

- Alle gemäß Vertrag, insbesondere der Leistungsbeschreibung und ihm nach den gesetzlichen/behördlichen Bestimmungen obliegenden Prüfungen
- Etwaige weitergehende Prüfungen durch den AN (einschließlich Prüfung der Vorleistungen Dritter) richten sich nach den im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen und den rechtlichen Bestimmungen.
- Für Software (falls in der Leistung des AN enthalten): Der AN ist verpflichtet, etwaige von ihm zu liefernde Software vor Auslieferung zu testen und etwaige Fehler und Lücken zu beseitigen (für Standardsoftware nur als Serientest). Die Software muss bereits mit Beginn der Erprobungsphase fehlerfrei sein; während der Montage und Inbetriebnahme sind nur noch Parametrierungen zulässig.

Alle Prüfungen werden vom AN in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durchgeführt. Werden die jeweiligen Prüfvorgaben nicht eingehalten, ist der AN verpflichtet, die Prüfung zu wiederholen. Alle mit den Prüfungen verbundenen Personal- und Sachkosten, die bei dem AN oder von ihm beauftragter Dritten anfallen, einschließlich Aufbau und der Abbau der Prüfgegenstände sind im Preis enthalten. Dies gilt für wiederholte Prüfungen nur, soweit diese nicht von dem AN zu vertreten sind. HELL und von HELL bestellte Sachverständige haben ein Teilnahmerecht an allen Prüfungen und das Recht der Einsicht in prüfrelevante Unterlagen des AN.

4.1.2 Qualitätsprüfungen des AN nach Lieferung

- a) Montageleistungen des AN schließen die Überprüfung seiner Lieferungen wie folgt ein:
- bei Montagebeginn auf Zustand, vertragsmäßige Menge und Art in Form einer Sichtkontrolle und Einbauschchnittstellen und einschließlich Fehlerfreiheit der Bedienungsanleitung
 - bei Montageende die Funktionsfähigkeit seiner Lieferungen einschließlich aller erforderlichen Sicherheitsprüfungen
- b) Leistungen des AN für Inbetriebnahme/Probetrieb/Abnahmetestläufe schließen die laufende Überwachung der vollen Funktionsfähigkeit seiner Lieferungen und deren Einregulierung unter Betriebsbedingungen ein.

4.1.3 Dokumentation des AN

- a) Dokumentation von geplanten und freigegebenen Änderungen der von HELL über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten bezogenen Produkte. Die Dokumentation dient der Bewertung der Auswirkungen der Änderung durch HELL in Bezug auf deren Nutzungsanforderungen und ist HELL unverzüglich zur Einsicht zu überlassen.
- b) Dokumentation von Qualitätskontrollen:

Die Dokumentierung durchgeführter Qualitätskontrollen muss im Fall von Funktionsstörungen und Schadensfällen im Zusammenhang mit den Leistungen eine Rückverfolgbarkeit der Ursachen ermöglichen. Die Zuordnung der Lieferungen zu Material- und Produktionschargen muss gewährleistet sein.

- c) Im Fall von Leistungen für Montage, Inbetriebnahme, Probetrieb und Abnahmetestläufe:
Vollständige Prüflisten und Prüfergebnisse, soweit erforderlich mit Hinweisen auf festgestellte Anomalien und Risiken. Stellt der AN während der Prüfungen entdeckte Mängel fest oder hat er aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ausführung seiner Leistungen, wird er die Bedenken HELL unverzüglich schriftlich mit allen ihm bekannt gewordenen Informationen über Ursache und Art des beanstandeten Zustands detailliert mitteilen. Die Hinweispflicht besteht schon bei dem begründeten Verdacht möglicher Probleme. Diese Dokumentation (einschließlich Nachweis der Lebensdauerberechnung von etwaigen vom AN gelieferten Bauteilen) ist vom AN für die Dauer von 15 Jahren ab dem Ende der jeweiligen Leistung aufzubewahren und HELL bei etwaigen Schadensfällen und Mängelrügen im Zusammenhang mit der Leistung zur Einsicht zu überlassen.

4.2 HELL nimmt Prüfungen der Leistungen des AN ausschließlich in Bezug auf offenkundige Mängel wie folgt vor:

4.2.1 Sichtprüfungen innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung:

- Äußerliche Beschädigungen der Ware im Fall von Transport- und Verpackungsschäden. Verpackungen, die für Weitertransport oder Lagerung benötigt werden, bleiben ungeöffnet.
- Fehlmengen und Warenkennzeichnung durch Vergleich der Angaben auf der Verpackung mit dem Lieferschein der jeweiligen Lieferung.
- Prüfung auf Vorhandensein der Technischen Dokumentation (ausgenommen inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit).

4.2.2 Funktionsprüfungen führt HELL ausschließlich nach Einbau der Lieferung frühestmöglich im Rahmen der Inbetriebnahme oder des Probetriebs der Gesamtanlage durch.

4.2.3 Prüfungen von nach der Lieferung zu erbringenden Leistungen (Montageleistungen etc.) erfolgen jeweils nach Meldung des Abschlusses mit Vorlage des Prüfberichts durch den AN.

4.3 Für Prüfungen nach einer Mangelbeseitigung gilt Ziffer 10.3

4.4 Eine Prüfung durch HELL findet nicht statt, soweit der AN nach Ziffer 4.1.1 und 4.1.2 Leistungen und deren Überprüfung übernommen hat.

4.5 HELL und AN werden alle ihnen im Rahmen dieser Ziffer 4 mitgeteilten Informationen, die erkennbar betriebsinterner Art sind, vertraulich behandeln und nur zu Beweis Zwecken nutzen.

5. Informationen und Unterlagen von HELL / Vertraulichkeit / Werbung

- 5.1 Eigentums-, Urheber- und sonstige gewerbliche Schutzrechte an Informationen und Unterlagen von HELL oder Vertragspartnern von HELL, die dem AN bekannt werden, verbleiben bei HELL bzw. dem jeweils Berechtigten, sind von dem AN vertraulich zu behandeln (soweit nicht öffentlich bekannt) und begründen kein Vorbenutzungsrecht. Der AN hat diese Unterlagen einschließlich etwaiger von ihm angefertigter Kopien auf Verlangen nach Anforderung sofort an HELL zurückzugeben, im Fall der Datenspeicherung zu löschen und die vollständige Rückgabe und Löschung zu bestätigen. Dem AN steht in Bezug auf diese Informationen kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 5.2 Die Werbung des AN mit der Geschäftsbeziehung zu HELL oder mit Projekten von HELL bedarf in Art und Umfang der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch HELL, die jederzeit aus wichtigen Gründen widerrufen werden kann.

6. Erfüllungsort / Ablieferung / Warenbegleitpapiere

- 6.1 Für die Lieferung von Sachen ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse der Ort der Leistungserfüllung. Abladen schließt die Verbringung an den Ort der Zwischenlagerung ein. Erbringt der AN in Verbindung mit seinen Lieferungen Werkleistungen (Komplementärleistungen) am Aufstellungsort, wie Montageleistungen, Überwachungs- und Prüfleistungen, Einweisungen und Inbetriebnahmen, ist dieser der einheitliche Ort der Leistungserfüllung. Die Ablieferung (§ 438 II BGB) ist erfolgt:

- bei Lieferungen ohne Komplementärleistungen mit Übergabe der Lieferung an HELL und sobald HELL die Lieferung in ihrer Gesamtheit vollständig auf ihre Vertragsgemäßheit nach Ziffer 4.2.1 untersuchen kann.
- bei Lieferung mit Komplementärleistungen (siehe Ziffer 3.1) mit deren vollständigen Fertigstellung, sobald HELL die Gesamtheit der Leistungen nach schriftlicher Aufforderung durch den AN in Ausführung und Funktion überprüfen kann.
- nach Durchführung eines Funktionstests unter echten Betriebsbedingungen (Abnahmetest), soweit in den Besonderen Bedingungen vereinbart.

Die Ablieferung setzt voraus, dass der AN alle üblichen Warenbegleitpapiere ordnungsgemäß und prüffähig einschließlich Angabe der Bestell-Nr. und der Positionsnummern der Bestellung HELL ausgehändigt hat. Die Gegenzeichnung von Warenbegleitpapieren durch Mitarbeiter von HELL gilt in jedem Fall nur als Bestätigung eines Wareneingangs ohne Prüfung der Ware auf Vollständigkeit und Vertragskonformität.

- 6.2 Soweit in den Besonderen Bedingungen nicht abweichend vereinbart, sind Lieferungen an die Hausanschrift von HELL an Werktagen Montag bis Donnerstag von 6:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag bis 11:30 Uhr und an Baustellen an Werktagen Montag bis Donnerstag zwischen 7:00 Uhr und 14:00 Uhr vorzunehmen.
- 6.3 HELL behält sich vor, eine Ankündigung für Baustellenanlieferung beim AN einzufordern. Die Mindestfrist für die Vorankündigung und der stundengenaue Liefertermin werden von HELL nach billigem Ermessen entsprechend dem aktuellen Bauzeitenplan oder in den Besonderen Bedingungen festgelegt. Sofern nicht anders vereinbart, gilt für Lieferankündigungen die Textform mit Empfangsbestätigung.

7 Leistungstermine / Leistungsfristen

- 7.1 Alle für die Lieferung von Produkten und sonstige Leistungen vereinbarten oder gemäß vereinbartem Abruf von HELL vorgegebenen Termine und Fristen sind verbindlich.
- 7.2 Der AN ist verpflichtet, HELL sofort über die Umstände einer etwaigen Termingefährdung und deren Ursachen zu informieren.
- 7.3 Teilleistungen und vorzeitige Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen vorherigen Genehmigung von HELL.

8 Preise / Rechnungstellung / Zahlungen

- 8.1 Alle Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit nicht abweichend vereinbart.
- 8.2 Zahlung erfolgt zu 100% nach vollständiger Erfüllung aller Hauptleistungen und Rechnungserhalt, soweit in den Besonderen Bedingungen nicht abweichend vereinbart. Teilzahlungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung über deren Höhe und Zuordnung der entsprechenden Teilleistung. Gesamt- und Teilrechnungen müssen alle nachprüfaren Angaben zu der Lieferung und Leistung enthalten, der jeweiligen Bestellung zugeordnet sein (insbesondere Bestellnummer, Positionsnummern und Mengen) und im Übrigen § 14 Abs. 4 UstG entsprechen. Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen.
- 8.3 Soweit in den Besonderen Bedingungen nicht abweichend vereinbart, sind alle Zahlungen für Leistungen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug fällig. Alle Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit dem ersten Werktag nach dem Tag des Eingangs der ordnungsgemäßen Rechnung bei HELL, jedoch nicht
- vor dem Tag der jeweils berechneten Leistungserfüllung oder
 - soweit die Zahlung gemäß den Besonderen Bedingungen nach der erfolgreichen Überprüfung oder Abnahme der Leistung durch HELL (siehe § 271a Abs. 3 BGB) zu erfüllen ist, mit deren erfolgreichem Abschluss.

9 Vertragsstrafe für Leistungsverzug (Lieferung von Produkten und Komplementärleistungen)

- 9.1 Gerät der AN mit einem Termin oder einer Frist für die vertragsgemäße Lieferung von Produkten oder die vertragsgemäße Fertigstellung von Komplementärleistungen, schuldhaft in Verzug, fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des der jeweils verzögerten Leistung zugeordneten Teil-Bruttorechnungsbetrags für jeden Werktag des Verzugs, insgesamt höchstens 5% hiervon nach § 341 BGB an.

Bei Verzug mehrerer dieser verbindlichen Termine oder Fristen sind die Vertragsstrafen insgesamt auf 0,3 % pro Werktag des Verzugs jedoch insgesamt auf 5% des gesamten Bruttorechnungsbetrags begrenzt. Einer Mahnung bedarf es in den in § 286 II BGB genannten Fällen nicht.

- 9.2 Ziffer 9.1 gilt ohne weitere Voraussetzung auch für abweichende Termine aufgrund
- nachträglicher Vereinbarung.
 - einer Verschiebung von Vertragsterminen durch Behinderung, die der AN nicht zu vertreten hat. Hierbei verlängert sich der ursprünglich vereinbarte Termin automatisch um die Dauer dieser Behinderung.
- 9.3 Vertragsstrafen schließen die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus, werden jedoch auf einen etwaigen auf dem gleichen Grund beruhenden Schadensersatzanspruch angerechnet. Der AN wird darauf hingewiesen, dass dieser Verzugsschaden auch die von HELL an den Bauherrn zu zahlende, wesentlich höhere Vertragsstrafe, bemessen von der Vergütung für die gesamte Bauleistung und Schadensersatz umfasst, die im Fall der Überschreitung von Fristen und Terminen anfallen.
- 9.4 Der Vorbehalt einer Vertragsstrafe kann innerhalb von 7 Werktagen nach Annahme der jeweils verspäteten Leistung wirksam erklärt werden.

10 Mängelhaftung / Wareneingangskontrolle / Reaktionszeit für Mängelbeseitigung

- 10.1 Alle Lieferungen des AN müssen fabrikneu und im Hinblick auf die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder vereinbarte Verwendung und im Übrigen nach §§ 434, 435 BGB frei von Sach- und Rechtsmängeln sowie unter Einhaltung der anwendbaren Qualitätssicherungsmaßnahmen hergestellt sein. Dies schließt die Einhaltung des anerkannten Stands der Technik, die Abwesenheit von Mängeln, die ihre Montage behindern und die Eignung für Mehrschichtbetrieb ein.

Wenn eine technische Regel mehrere Qualitätsstufen zulässt, ist die höchste Anforderungsstufe in Bezug auf Sicherheit und Zuverlässigkeit einzuhalten, soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart. Bezugnahmen auf Katalog- oder sonstige Kurzbezeichnungen schränken die Haftung für die Verwendungsfähigkeit nicht ein.

Mängel der vom AN durchgeführten Komplementärleistungen (siehe Ziffer 3.1) gelten als Mängel der jeweiligen Lieferung.

Als Mangel gilt auch der Verdacht eines Serienfehlers, soweit an einem gleichen Produkt ein konkreter Mangel festgestellt wird und der AN nicht nachweisen kann, dass dieser Mangel nur auf die fehlerhafte Lieferung beschränkt ist oder einer anderweitigen, nicht für den AN bestimmten oder gelieferten Charge zugeordnet ist.

Zur Mangelfreiheit der Lieferungen gehört die Einhaltung der vereinbarten und aller für den bekannten Verwendungszweck der zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden technischen Anforderungen nationaler Vorschriften und EU-Rechtsvorschriften einschließlich der CE-Kennzeichnung und etwaiger weiterer gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung der Produkte (insbesondere für Bauprodukte und ATEX) und Vorlage der erforderlichen Dokumentation (insbesondere Konformitätserklärung, Einbauerklärung, Leistungserklärung nach Bauprodukte VO 2024/3110, Sicherheitsdatenblätter und Unfallmerkblätter).

- 10.2 Die Verjährungsfrist für die Mängelhaftung beträgt 3 Jahre und für Lieferungen, die bestimmungsgemäß für ein Bauwerk verwendet werden, 5 Jahre, soweit deren Verwendung einen Mangel an dem Bauwerk verursacht hat. Sie beginnt mit Ablieferung (siehe Ziffer 6). Im Fall einer Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist erneut für die Ersatzlieferung und etwaige Mängel als Folge einer mangelhaften Nachbesserung.
- 10.3 Der AN hat die für die Beseitigung eines Sachmangels notwendigen Maßnahmen unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Werktags-Stunden ab Meldung des Mangels einzuleiten. Dies schließt eine zügige Analyse der Beanstandung, die Ursachenermittlung sowie ein technisches und terminliches Konzept der Problemlösung mit Angabe der seitens HELL erforderlichen Mitwirkungen ein. Mängel, die die Sicherheit von Personen oder Sachen oder den vertragsgemäßen Anlagenbetrieb beeinträchtigen, sind auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten zu bearbeiten. Für Mängelbeseitigungen, die voraussichtlich länger als eine Woche dauern, hat der AN unverzüglich einen Zeitplan der notwendigen Aktivitäten vorzulegen. Als terminkritisch gilt ein Mangel, der nach verständiger Einschätzung zu einer Verzögerung des gesamten Bauablaufs und dem Eintritt nicht nur zu unerheblichen Schäden führt. Die Mängelbeseitigung schließt die Endkontrolle und Dokumentation zum Nachweis der ordnungsgemäßen und nachhaltigen Mängelbeseitigung durch den AN ein. HELL übernimmt in diesen Fällen nur eine Stichproben-

Sichtprüfung und Funktionsprüfung der Eingangsschnittstellen der bauseitigen Anlagenteile. Für den Umfang der Mängelbeseitigung gilt § 439 Abs. 1 bis 4 BGB.

- 10.4 Kommt der AN mit Beginn der Mängelbeseitigung gemäß Ziffer 10.3 oder deren Ende in Verzug kann HELL die Mängelbeseitigung durch den AN verweigern und die Mängelbeseitigung auf Kosten des AN selbst oder durch Dritte durchführen. Eine Fristsetzung durch HELL ist in den in § 281 II BGB genannten Fällen nicht erforderlich.

11 Produkthaftung / Produktbeobachtung / Rückruf

- 11.1 Der AN haftet für Produktfehler einschließlich eines notwendig werdenden Rückrufs nach den gesetzlichen Bestimmungen, die in Deutschland und am Schadensort (letzterer soweit dem AN bei Vertragsschluss als Verwendungsort des Produkts bekannt) gelten. Ungeachtet dessen trägt der AN alle Kosten eines Rückrufs, soweit sie durch die Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Hersteller und Handelsbetriebe (Musterbedingungen des GDV) gedeckt sind. Eine etwaige Haftungsverteilung zwischen HELL und AN richtet sich nach § 426 BGB.
- 11.2 Besteht Gewissheit oder begründeter Anlass zu der Vermutung, dass von den Lieferungen des AN eine Gefahr für Personen und/oder Sachen ausgeht, hat der AN HELL unverzüglich alle die für eine Gefahrenanalyse zweckmäßig erscheinenden Auskünfte zu erteilen. HELL legt sodann im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht die erforderlichen angemessenen Maßnahmen (einschließlich Rückruf) unter Berücksichtigung der Interessen des AN fest. Eine etwaige eigene Rückrufpflicht des AN bleibt hiervon unberührt.

12 Nachunternehmer

Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen selbst auszuführen, ausgenommen Beschaffung von Standard-Komponenten (Katalogware), Standard-Software, Transport- und Verpackungsleistungen, Einsatz von Baustelleneinrichtungen und Montagehilfsmitteln. Werk- und Dienstleistungen hat der AN mit eigenem Personal zu erbringen; der Einsatz von Leiharbeitskräften ist nicht zulässig. Der AN hat in jedem Fall sicher zu stellen und HELL nachzuweisen, dass er von Unterauftragnehmern alle Rechte (Patente, Urheberrechte etc.) zur Nutzung erhält, die für die Zwecke des jeweiligen Auftrags benötigt werden.

13 Versicherungen

Der AN wird eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflicht und Produkthaftpflicht mit Rückrufkostendeckung für Hersteller- und Handelsbetriebe nach den jeweils bei Vertragsschluss geltenden Bedingungen des GDV unterhalten. Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, betragen die Deckungssummen pro Schadensfall:

Körperschäden: € 20 Mio.

Sachschäden: € 15 Mio.

Vermögensfolgeschäden: € 5 Mio.

Der Deckungsschutz hat Schadensereignisse zu umfassen, die bis zum Ende der Verjährungsfrist für Mängel der diesbezüglichen Leistung eintreten. und durch Versicherungszertifikat nachzuweisen. Bei fehlendem Deckungsschutz kann HELL diesen nach ergebnislosem Ablauf einer dem AN gesetzten angemessenen Nachfrist im Namen und zu Lasten des AN einholen.

14 Forderungsabtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen durch den AN ist unzulässig. Der AN kann nur mit Forderungen nach vorheriger schriftlicher Anzeige von mindestens 1 Monat aufrechnen und wegen fälliger Forderungen an HELL ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit diese aus dem gleichen Vertragsverhältnis begründet, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

15 Recht / Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen Bieter/AN und HELL, auch solche aus vorvertraglichen oder deliktischen Rechtsverhältnissen, ist Krefeld.

16 Schriftform/ Textform

Soweit im Einzelfall nicht anders (auch mündlich) vereinbart, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen aller Vereinbarungen zwischen AN und HELL der Schriftform. Für Bestellungen genügt die Textform.